Verkaufsprospekt

Pappel Investment Fund - FIS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV-FIS) Luxemburg

R.C.S. B 156 041

Pappel Investment Fund - FIS ist eine gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable, SICAV-FIS") gegründete Investmentgesellschaft.

März 2011

VISA 2011/72188-6968-0-PC L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir d'argument de publicité Luxembourg, le 11/03/2011 Commission de Surveillance du Secteur Financier

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hinweise	3
1. Verwaltung und Management	4
2. Pappel Investment Fund – FIS im Überblick	5
3. Rechtliche Aspekte der Pappel Investment Fund - FIS	6
3.1 Die Gesellschaft	6
3.2 Ziele und Anlagepolitik	6
3.3 Allgemeine Anlagebeschränkungen	6
3.4 Risikofaktoren und Interessenkonflikte	7
3.5 Namensaktien und Aktienzertifikate	10
3.6 Ausgabe von Aktien	11
3.7 Nettovermögenswert	11
3.8 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes	12
3.9 Rücknahme von Aktien	12
3.10 Kosten	13
3.11 Depotbank, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Zentrale Verwaltungs- stelle	13
3.12 Anlageberater	14
3.13 Verwendung der Erträge	14
3.14 Geschäftsjahr	15
3.15 Gesellschafterversammlungen und Berichte	15
3.16 Dokumente zur Einsicht und Veröffentlichungen	15
3.17 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	15
3.18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	16
3.19 Interessenwahrung und Vertraulichkeit	16
3.20 Besteuerung in Luxemburg	16

HINWEISE

Aktien an der Pappel Investment Fund - FIS (die "Gesellschaft") werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf welche in dem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, enthalten sind. Niemand ist berechtigt, über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft abzugeben. Jeder Aktienerwerb auf der Grundlage von Informationen oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder welche nicht mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen übereinstimmen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Aktienerwerbers.

Die Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf dar in Hoheitsgebieten, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, welche das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft. Dieser Bericht ist Bestandteil des Verkaufsprospektes. Diese Regelung gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ein erster Jahresbericht vorliegt.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das "Gesetz von 2007"), und ist auf die Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen, welche dem Gesetz von 2007 unterliegen, eingetragen. Diese Zulassung beinhaltet kein Werturteil seitens der Luxemburger Behörden über den Inhalt des Verkaufsprospektes oder über die Qualität der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht gestattet und wäre rechtswidrig.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes unzutreffend oder irreführend würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes korrekt sind.

Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Sitzes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft zeitigt, die anderenfalls nicht einträten.

1. Verwaltung und Management

VERWALTUNGSRAT der Pappel Investment Fund - FIS

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Stefan Schneider Geschäftsleiter Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.

Verwaltungsratsmitglieder:

Dr. Günter Pferdmenges Vorstand Treuhand- und Revisions AG Niederrhein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

> Dr. Rainer Maschmeier Rechtsanwalt Maschmeier Rechtsanwälte

Gesellschaftssitz:

4, rue Heinrich Heine L-1720 Luxemburg

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.

21, avenue de la Liberté L-1931 Luxemburg

DEPOTBANK

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

23, avenue de la Liberté L-1931 Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

23, avenue de la Liberté L-1931 Luxemburg

ZAHLSTELLE

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

23, avenue de la Liberté L-1931 Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach 14, rue Erasme L-1468 Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Audit S.à r.l. 31, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg

2. Pappel Investment Fund - FIS im Überblick

Gesellschaftsgründung:	13. Oktober 2010
Erstausgabe:	15. Oktober 2010
Erstausgabepreis:	50.000 EUR
Zahlung das Enterrankannskannskannskannskannskannskannsk	45 Oltabar 2040
Zahlung des Erstausgabepreises:	15. Oktober 2010
Vergütung der Depotbank- und Zahlstelle:	Bis zu 0,08% p.a., mindestens 20.000,- EUR p.a.
Vergütung der Zentralen Verwaltungsstelle:	Bis zu 0,08% p.a., mindestens 40.000,- EUR p.a.
Vergütung an Anlageberater	Gemäss den bei der Gesellschaft erhältlichen Informationen
Gesellschaftswährung:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag, der zugleich Bankar- beitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Form der Aktien:	Namensaktien
Verwendung der Erträge :	Die Verwendung des jährlichen Ertrages wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.
WIZAL / IOIN	HAEV40 / HIDE 4704 0007
WKN / ISIN	HAFX49 / LU0547018027
Geschäftsjahr:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2011
Erster Jahresbericht (geprüft):	30. September 2011
Veräffentlichung Memorial C	
Veröffentlichung Memorial C: - Satzung der Gesellschaft	28. Oktober 2010

3. Rechtliche Aspekte der Pappel Investment Fund - FIS

3.1 Die Gesellschaft

Pappel Investment Fund - FIS (die "Gesellschaft") ist eine Investmentgesellschaft, die in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable" oder "SICAV") auf der Grundlage des Gesetzes von 2007 am 13. Oktober 2010 errichtet wurde.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg unter der Nummer B 156 041 eingetragen.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (das "Gesetz von 1915") sowie das Gesetz von 2007 Anwendung. Die Satzung wurde am 28. Oktober 2010 im "Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations" veröffentlicht.

Das Gründungskapital beträgt 50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro) und ist in 1 Aktie ohne Nennwert eingeteilt.

Das Netto-Gesellschaftsvermögen wird zu jedem Zeitpunkt dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital hat sich zu jedem Zeitpunkt auf 1.250.000 Euro zu belaufen. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als OGA nach Luxemburger Recht erreicht werden.

Die Jahresrechnungen der Gesellschaft werden in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung, d.h. in Euro, aufgestellt.

3.2 Ziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Die Anlagepolitik zielt auf die Erreichung eines möglichst hohen und gleichmäßigen Wertzuwachses ab. Dabei steht die langfristige und nachhaltige Mehrung des realen Kapitals und der Ertragskraft im Vordergrund. Das Ziel ist die Erwirtschaftung absoluter, möglichst schwankungsarmer Anlageergebnisse aus Erträgen und Wertveränderungen sowohl in steigenden als auch in fallenden Märkten.

Bei der Umsetzung folgt der Verwaltungsrat einem Multi-Adviser-Ansatz, d.h. der Verwaltungsrat beauftragt diverse Anlageberater seiner Wahl mit der Anlageberatung seiner Gesellschaft.

Die Gesellschaft investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuuna weltweit. einschließlich Schwellenländer, Aktien, 7ertifikate. in Investmentanteile, Optionsscheine, Genussscheine und Partizipationsscheine sowie Wandelanleihen. Optionsanleihen und verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten, die an Börsen oder/und auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum Funktionsweise offen und deren

ordnungsgemäß ist ("geregelte Märkte"), gehandelt werden. Eine Investition in Rüstungsfirmen ist nicht erlaubt.

Die Gesellschaft kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 100 % flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.

Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Geringfügige Überziehungen mit dispositivem Charakter, die zeitlich befristet sind, sind zulässig.

Im Übrigen darf die Gesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategie auch abgeleitete Finanzinstrumente (insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten) sowie sonstige Techniken und Instrumente sowohl zur Absicherung als auch zum effizienten Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken einsetzen. Netto Short Positionen über Derivate sind jedoch nicht erlaubt.

Um das Anlagerisiko so weit wie möglich zu minimieren, unterliegt die Anlage des Netto-Gesellschaftsvermögens dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß nachstehender Ziffer 3.3. Dennoch kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlustes einzelner, für das Netto-Gesellschaftsvermögen erworbener Vermögenswerte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die Gesellschaft wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 5% p.a. unterliegen.

3.3 Allgemeine Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft kann grundsätzlich nicht mehr als 30 % ihrer Nettoaktiva in verbriefte Rechte und/oder Vermögenswerte ein und desselben Emittenten bzw. ein- und derselben Einrichtung anlegen.

Die vorstehend aufgeführte Beschränkung ist nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat OECD der oder seiner Gebietskörperschaften oder supranationalen von Einrichtungen Organismen oder gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die vorstehend aufgeführte Beschränkung ist nicht auf Investments in Ziel-OGA anwendbar, deren Anforderungen an eine Risikodiversifikation denen eines spezialisierten Investmentfonds vergleichbar sind.

Im Zusammenhang mit dieser Regel ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit Umbrella-Struktur als eigenständiger Emittent anzusehen, sofern dessen Gründungs- und Verkaufsunterlagen eine strenge Trennung der Einlagen der verschiedenen Teilfonds vorsehen.

Die vorstehend genannte Grenze von 30% sowie die sonstigen Anlagebeschränkungen der Gesellschaft müssen spätestens 1 Jahr nach Gründung der Gesellschaft eingehalten werden.

Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss die Gesellschaft durch eine angemessene Streuung der Basiswerte eine vergleichbare Risikostreuung garantieren. Zu diesem Zweck darf das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Geschäften 30% der Aktiva der Gesellschaft nicht überschreiten.

3.4 Risikofaktoren und Interessenkonflikte

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden.

1. Allgemeine Risikohinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anlage in die Gesellschaft ein erhöhtes Verlustrisiko mit sich bringt. Aktien der Gesellschaft sind Wertpapiere, deren Preise durch die Kursschwankungen der im Portfolio der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Fall einer Rückgabe von Aktien der Aktionär den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

a. Marktrisiko

Anleger in Finanzinstrumenten sind dem allgemeinen Kapitalmarktrisiko ausgesetzt. Politische oder wirtschaftliche und zum Teil unvorhersehbare Ereignisse, wie die Änderung der Zinspolitik, Regierungswechsel, Neuerungen in der Besteuerung oder Änderungen des Aufsichtsrechts können zu Kursrückgängen führen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken.

b. Bonitätsrisiko

Das Absinken der Bonität einer Gesellschaft, an welcher sich die Gesellschaft beteiligt, d.h. ihrer Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit, kann zu einem Absinken des Kurswertes dieser Gesellschaft führen, das weit über die üblichen Marktschwankungen hinaus geht.

c. Kontrahentenrisiko

Geschäfte, die von der Gesellschaft außerhalb eines geregelten Marktes getätigt werden, unterliegen einem erhöhten Ausfallrisiko der Gegenpartei des Geschäftes. Zudem können außerhalb der geregelten Märkte willkürlich Bedingungen bezüglich bestehender Einschusspflichten oder Bonitätserfordernissen gestellt werden.

d. Risiken durch Politik und Gesetzgebung

Die Gesellschaft legt in verschiedenen Ländern an. Die Wertentwicklung der Anlagen und somit auch der Gesellschaft hängt in hohem Maße von der politischen Situation des Investitionslandes ab. Diesbezüglich bestehende Unsicherheiten können sich ebenso in der Wertentwicklung niederschlagen wie neue Gesetzgebungsvorhaben, insbesondere im Hinblick auf Besteuerung und die Einschränkung des Vertriebs von ausländischen Investments.

e. Risiken durch mangelnde Aufsicht

Die Gesellschaft kann in Anlagen investieren, die nicht Gegenstand einer oder einer ausreichenden Aufsicht sind. Zudem kann es in manchen Ländern, in denen die Gesellschaft investiert, keine oder nur mangelnde Vorschriften zum Anlegerschutz geben. Außerdem können Investmentmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind, wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten. Mangelnde Kontrolle in diesen Bereichen kann zu Missbrauch und mangelhaftem Management führen.

f. Währungsrisiken

Es ist möglich, dass die Gesellschaft in Werte investiert, die auf eine Fremdwährung lauten. Hiermit ist das generelle Risiko verbunden, dass die Fremdwährung gegenüber der Währung der Gesellschaft im Wert verliert und sich dies negativ auf die Wertentwicklung der Gesellschaftauswirkt. Auch wenn Währungskurssicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, lässt sich dies Risiko höchstens vermindern, aber nicht ausschließen. Zudem können solche Absicherungsgeschäfte auch dazu führen, dass die Gesellschaft nicht an einer positiven Entwicklung der Fremdwährung partizipieren kann.

a. Länderrisiko

Da die Gesellschaft in unterschiedlichen Ländern investiert, unterliegt sie mit ihren Ansprüchen häufig dem Recht dieser Länder. Es ist möglich, dass u.a. Gesetzgebung oder Rechtsprechung dieser Länder es der Gesellschafterschweren könnten, ihre vollen rechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

h. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Investment schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für eine Investmentgesellschaft nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

2. Besondere Risiken

Auf die folgenden Risiken, die mit der Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, soll insbesondere hingewiesen werden:

a. Risiken durch Anlagen in Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

b. Risiken durch die Anlage in Absolute Return Fonds

Die Gesellschaft geht mit der Anlage in Absolute Return Fonds ein Risiko ein, das mit dem Risiko, das mit der Anlage in traditionelle Werte verbunden ist, nicht vergleichbar ist. Die Märkte für Terminkontrakte und Optionen, in welche die Zielfonds investieren können, sind großen Schwankungen unterworfen. Das Risiko, im Zusammenhang mit diesen Märkten einen Verlust zu erleiden, ist daher sehr hoch. Zudem nutzen die Zielfonds typischerweise Strategien, die Leerverkäufe in Wertpapieren erlauben oder den Einsatz von Leverage, d.h. Fremdfinanzierung der Investitionen zur Steigerung der Erträge, vorsehen. Diese Strategien bergen ein erhöhtes Verlustrisiko. Zielfonds können mit Instrumenten handeln (z.B. nicht "gerateten" Schuldverschreibungen. Derivaten oder Leerverkäufen), die ein höheres Risiko haben als der Handel traditioneller börsennotierter Wertpapiere. Ein Investment in die Gesellschaft ist ein spekulatives Investment und sollte deshalb nur von erfahrenen Investoren getätigt werden, die in der Lage sind, auch unabhängig von der Information dieses Verkaufsprospekts die Risiken und den Wert eines Investments abzuschätzen. Die Anlage in die Gesellschaft ist daher nur für solche Aktionäre geeignet, die das Risiko des Verlusts eines wesentlichen Teils oder eines vollständigen Verlusts ihrer Anlage auf sich nehmen können.

e. Risiken durch die Anlage in Investmentfonds

aa. Verlustrisiko

Die Gesellschaft geht mit der Anlage in die Zielfonds ein Risiko ein, das mit dem Risiko, das mit der Anlage in traditionelle Werte verbunden ist, nicht vergleichbar ist. Zielfonds können mit Instrumenten handeln (z.B. nicht "gerateten" Schuldverschreibungen, Derivaten Leerverkäufen), die ein höheres Risiko haben als der Handel traditioneller Wertpapiere. börsennotierter Ein Investment in die Gesellschaft ist ein spekulatives Investment und sollte deshalb nur von erfahrenen Investoren getätigt werden, die in der Lage sind, auch unabhängig von der Information dieses Verkaufsprospekts die Risiken und den Wert eines Investments in einen Dach-Absolute Return Fonds abschätzen zu können. Die Anlage in die Gesellschaft ist daher nur für solche Anteilinhaber geeignet, die das Risiko des Verlusts eines wesentlichen Teils oder eines

vollständigen Verlusts ihrer Anlage auf sich nehmen können.

bb. Risiken durch die mangelnde Einflussnahme auf den Zielfonds
Die Gesellschaft übt keinen Einfluss auf die Zielfonds aus. Es kann vorkommen, dass sich Bewertungsmethoden der Zielfonds ändern, ohne dass die Gesellschaft darauf Einfluss hätte oder dies überprüfen wird. Es bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, die Angaben der Zielfondsmanager zu überprüfen.

cc. Operationelles Risiko

Technische Abwicklungsprobleme oder Mängel in den Überwachungs-systemen können bei den Zielfonds dazu führen, dass die Zielfondsmanager über einen gewissen Zeitraum handlungsunfähig oder in ihren Handlungs-möglichkeiten eingeschränkt sind.

dd. Risiko durch Interessenkonflikte Generell erhalten die einzelnen Zielfondsmanager eine leistungsbezogene Vergütung. Die Höhe der Vergütung hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Zielfonds ab. Leistungsbezogene Vergütungen bieten generell einen Anreiz, spekulativere Investments zu tätigen, als das im Fall einer reinen Pauschalvergütung der Fall ist, um eine Wertsteigerung des Portfolios zu erreichen.

ee. Risiken durch Know-How Bündelung
Die Expertise und das Know-How der
Gesellschaft und bestimmter Zielfonds
können bei einer oder wenigen
verantwortlichen Personen gebündelt sein.
Sollte die Dienstleistung einer solchen
Person nicht mehr verfügbar sein, kann
dies negative Auswirkungen auf die
Performance der Gesellschaft bzw. des
jeweiligen Zielfonds haben.

ff. Risiko durch die Gebührenstruktur Anleger der Gesellschaft müssen sich bewusst sein, dass es durch die Anlage in Zielfonds zu Kostendoppelbelastungen (Verwaltungsvergütung, Performancevergütung etc.) kommt, denn sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der einzelnen Zielfonds fallen Gebühren an. Weiter ist zu beachten, dass die Vergütung der zentralen Verwaltungsstelle, des **Anlageberaters** sowie weiterer Dienstleister auch bei Entwicklung negativer des Netto-Gesellschaftsvermögens anfällt. Im Sinne des Anlegers werden die Kosten durch Doppelbelastung jedoch so niedrig wie möglich gehalten.

gg. Risiken durch die Anlage in Zielfonds Die Anteile der Zielfonds, die die Gesellschaft hält, sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im jeweiligen Teilfondsvermögen des jeweiligen Zielfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann ihr Wert deshalb steigen oder auch fallen und damit auch der Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Ebenso kann ein Wechsel der für die Zielfondsanlage verantwortlichen Person von Bedeutung für die Wertentwicklung des Zielfonds sein, da die Anlagepolitik oft auf die Erfahrungen und Kenntnisse einer Person zurückzuführen ist.

- ii. Transparenzmangel der Zielfonds Die Zielfonds, in die die Gesellschaft investiert, bieten zumeist nur beschränkte Transparenz bezüglich ihrer Investments oder der von ihnen verfolgten Strategien. Im Allgemeinen sind sie weit weniger transparent als Gesellschaften, in deren Wertpapiere herkömm-licherweise auf dem Aktienmarkt investiert wird Fin Transparenzmangel könnte Änderungen der Investmentstrategie und der damit verbundenen Änderung der Art, des Ausmaßes der Anlage in gewisse Werte der Entwicklung des verbundenen Risikos verschleiern.
- jj. Leerverkäufe (short sales) Zielfonds können Wertpapiere veräußern, ohne dass diese im Vermögen des Zielfonds zum Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden sind (Leerverkauf). Diese Wertpapiere müssen zur Erfüllung des Kaufvertrages zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Markt erworben werden. Zielfonds müssen im Umfang, in welchem sie Leerverkäufe tätigen dürfen. nicht beschränkt sein. Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden.
- kk. Kreditaufnahme (Leverage) **Zielfonds** Die einzelnen können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage). Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen.

Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar.

II. Transaktions- und Depotrisiko sowie Risiken durch den Einsatz von Prime Brokern

Zielfonds können aus Ländern stammen, bei denen ein im Vergleich zu herkömmlichen Märkten erhöhtes Transaktions- und Depotrisiko besteht. Gegebenenfalls wird der Gesellschaft bei der Anlage in Anteilen an einem Zielfonds kein Eigentums- oder eigentumsähnliches Recht an diesem Anteil eingeräumt, sondern lediglich eine Rechtsposition, die auf eine lokale Transferstelle oder Broker eingetragen ist, über welche die Depotbank keine Kontrolle hat. Diese lokalen Transferstellen oder Broker üben in bestimmten Fällen lediglich eine Verwahrfunktion aus, ohne dass hieran rechtliche Überwachungspflichten bezüalich der verwahrten Vermögenswerte geknüpft wären.

Die Depotbank kann gegebenenfalls im Hinblick den auf Erwerb Zielfondsanteilen eine Vorleistung aus dem Netto-Gesellschaftsvermögen zu erbringen hat, ohne dass bereits eine Bestätigung über die Ausgabe der entsprechenden Zielfondsanteile vorliegt. Das Abrechnungs-Anteilausgabeverfahren einzelner Zielfonds kann insoweit so ausgestaltet sein, dass eine Zahlung des Preises für die Ausgabe der Zielfondsanteile bereits Wochen vor der Ausstellung einer Bestätigung über die Ausgabe der entsprechenden Zielfondsanteile gefordert wird. Daher ist es möglich, dass der zum Erwerb der Zielfondsanteile erforderliche Geldbetrag mehrere Wochen bei dem lokalen **Broker** bzw. der lokalen Transferstelle geparkt ist, bevor die Transaktion tatsächlich durchgeführt wird und die Anlage der Gesellschaft in den Büchern des Zielfonds eingetragen wird. Die lokalen Transferstellen oder Broker haben nicht notwendigerweise ein mit einer Bank vergleichbares Kreditrating.

Es kann sein, dass gewisse Zielfonds anstatt lizenzierter Depotbanken sogenannte "Prime Broker" als Verwahrer einsetzen. Prime Broker unterliegen oft keiner ausreichenden staatlichen Aufsicht und haben nicht dieselben Kapitalanforderungen wie Kreditinstitute. Die Verwahrung bei einem Prime Broker bietet somit unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit wie die Verwahrung bei einer als Depotstelle eingesetzten Bank.

mm. Risiken durch den Einsatz von Derivaten
Die Zielfonds können als Absolute Return
Fonds im Gegensatz zu herkömmlichen
Investmentfonds im Allgemeinen
unbeschränkt in Derivate wie Optionen und
Swaps und in andere strukturierte Produkte

investieren. Daneben kann die Gesellschaft auch selbst in Derivate investieren.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht die Gesellschaft bzw. der Zielfonds zusätzliche Risiken ein. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, haben viele Händler beim Einsatz von Derivaten erhebliche Verluste erlitten.

Das Risiko, welches mit den Anlagen der Zielfonds verbunden ist kann durch den Einsatz derivativer Instrumente **Absicherung** des Zielfondsvermögens wirksam reduziert werden (sogenanntes "Hedging"). Als Konsequenz führt das Hedging aber auch dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Investments der Zielfonds nicht oder nur eingeschränkt positiven dieser an Entwicklung partizipieren kann.

Terminund Engagement am und **Optionsmarkt** in Swap-Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen Zielfonds lediglich aufgrund des Absicherungsgeschäftes unterliegt. Terminund Optionsmarktanlagen bergen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen. insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren, erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität. Insbesondere besteht das Risiko, dass:

- (1) sich die von den Zielfondsmanagern getroffenen Prog-nosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisen-märkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- (2) eine mangelnde Wechselwirkung zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits besteht, die zur Folge hat, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- (3) ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Anlageinstrument zu einem gegebenen Zeitpunkt fehlt. Das hat zur Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre:
- (4) die derivativen Instrumenten zugrundeliegenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen;

- (5) durch die Verwendung von derivativen Instrumenten ein potenzieller Verlust entsteht, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- (6) eine Gegenpartei zahlungsunfähig ist oder mit der Zahlung in Verzug gerät;
- (7) ein zusätzlicher finanzieller Verlust auf Grund einer Nachschusspflicht bei bereits abgeschlossenen Derivatgeschäften entsteht.

3.5 Namensaktien und Aktienzertifikate

Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben. Für diese Namensaktien wird ein Aktionärsregister am Firmensitz der Gesellschaft geführt. Dieses Register enthält den Namen eines jeden Aktionärs, seinen Geschäftssitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien sowie ggf. das Datum der Übertragung jeder Aktie. Die Eintragung im Aktionärsregister wird durch eine oder mehrere vom Verwaltungsrat bestimmte Person(en) unterzeichnet.

Aktienzertifikate zu Namensaktien werden lediglich auf Antrag und Kosten des Aktionärs ausgestellt. Es wird dem Aktionär jedoch immer eine Bestätigung der Eintragung im Aktionärsregister zugestellt. Beantragte Aktienzertifikate werden binnen eines Monats nach Zeichnung ausgestellt, vorausgesetzt, dass alle Zahlungen der gezeichneten Aktien eingegangen sind. Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Eine der beiden Unterschriften kann durch eine Person erfolgen, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde.

Um zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft zu jeder Zeit den Anforderungen des Gesetzes von 2007 entsprechen (der Käufer kann nur ein qualifizierter Investor im Sinne des genannten Gesetzes sein, und dass der Käufer voll und ganz die restlichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft übernimmt, benötigen Übertragungen von Aktien die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates.

Falls ein Aktionär Aktien der Gesellschaft nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, so muss dieser Dritte ebenfalls ein qualifizierter Investor im Sinne des Gesetzes von 2007 sein.

Die Übertragung einer Namensaktie wird durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister eingetragen, datiert und durch den Käufer, den Veräußerer oder durch sonstige hierzu vertretungsberechtigte Personen unterschrieben wird, sowie durch Einreichung des Aktienzertifikates, falls ausgegeben, durchgeführt. Die Gesellschaft kann auch andere Urkunden akzeptieren, die in ausreichender Weise die Übertragung belegen.

Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft seine Adresse zwecks Eintragung im Aktionärsregister mitteilen. Weicht diese von der Adresse seiner Administration ab, kann er zusätzlich eine Versandadresse benennen. Alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft zugunsten von Inhabern von Namensaktien

können rechtsverbindlich an die entsprechende Adresse gesandt werden. Der Aktionär kann jederzeit schriftlich bei der Gesellschaft die Änderungen seiner Adresse im Register beantragen.

Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktionärsregister eingetragen wird. Die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft sein, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt.

Aktien werden nur ausgegeben, nachdem die Zeichnung angenommen und die Zahlung eingegangen ist.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Aktionär pro Aktie an. Im Falle eines gemeinschaftlichen Besitzes oder eines Nießbrauchs kann die Gesellschaft die Ausübung der mit dem Aktienbesitz verbundenen Rechte bis zu dem Zeitpunkt suspendieren, zu dem eine Person angegeben wird, die die gemeinschaftlichen Besitzer oder die Begünstigten und Nießbraucher gegenüber der Gesellschaft vertritt.

Die Gesellschaft kann Aktienbruchteile bis zur dritten Dezimalzahl ausgeben. Aktienbruchteile geben kein Stimmrecht, berechtigen aber zur Teilnahme an den Ausschüttungen der Gesellschaft auf einer Pro Rata-Basis

3.6 Ausgabe von Aktien

Eine Ausgabe erfolgt an jedem Bewertungstag im Sinne von 3.7.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in Euro zahlbar.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien auszusetzen.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach Luxemburger Recht, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren innerhalb der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren sind von den betreffenden Aktionären zu tragen.

Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises an den betreffenden Aktionär in entsprechender Höhe übertragen.

3.7 Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien an der Gesellschaft wird an jedem Bankarbeitstag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt ist (der "Bewertungstag"), berechnet.

Der erste Nettovermögenswert der Aktien der Gesellschaft wird am 15. Oktober 2010 berechnet.

Der Nettovermögenswert pro Aktie wird in Euro ausgedrückt und wird für jede Aktie der Gesellschaft dadurch bestimmt, dass das Nettovermögen, d.h. die Summe der Aktiva minus der Verbindlichkeiten, durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien geteilt wird. Der Nettovermögenswert der Aktie wird auf die zweite Dezimalzahl abgerundet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Gesellschaftsvermögens (Gesellschaftsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien. Das Netto-Gesellschaftsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a) oder (b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nach Auffassung der Gesellschaft nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder ande-

ren organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Anteilswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- f) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung bestimmten, Marktwert bewertet. Die Gesellschaft wird zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer auf regelmäßiger Basis die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls es zu Differenzen kommen sollte, werden diese von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber beseitigt.
- g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Gesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h) Die in dem Netto-Gesellschaftsvermögen enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- i) Alle nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in Euro umgerechnet.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Gesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

Wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilswert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Aktien der Gesellschaft nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung dieses Wertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Gesellschaft beschließen, den Aktienwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Aktienwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3.8 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes der Aktien in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen, insbesondere während einer Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder an diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Gesellschaft über ihre Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Aktienwertes ordnungsgemäß durchzuführen, zum Beispiel durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindung;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern;
- wenn eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen wurde, um die Gesellschaft zu liquidieren.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettovermögenswerte wird den Aktionären per Post an die im Aktionärsregister eingetragenen Adressen mitgeteilt.

3.9 Rücknahme von Aktien

a) Jeder Aktionär kann die Rücknahme seiner Aktien zu jedem Bewertungstag verlangen.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Rücknahme.

Sofern die Zahl oder der gesamte Netto-Vermögenswert von Aktien, welche durch einen Aktionär gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter eine Zahl oder einen Wert fallen würde, welche vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, kann die Gesellschaft bestimmen, daß dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Aktienbesitzes des Aktionärs behandelt wird.

Wenn des weiteren an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages, die gemäß diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge einen bestimmten Umfang übersteigen, wie dieser vom Verwaltungsrat im Verhältnis zu den ausgegebenen Aktien festgelegt wird,

kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahmeanträge für einen Zeitraum und in einer Weise ausgesetzt wird, wie dies vom Verwaltungsrat im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft für erforderlich gehalten wird. Am nächstfolgenden Bewertungstag, beziehungsweise zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages werden diese Rücknahmeanträge vorrangig gegenüber anderen Anträgen abgewickelt.

- b) Die Gesellschaft kann eine zwangsweise Rücknahme der Aktien eines Aktienhabers beschließen, wenn sie der Ansicht ist, dass (i) das Eigentum von Aktien des betreffenden Aktionärs zu Lasten der Interessen der übrigen Aktionäre der Gesellschaft geht oder ihnen in sonstiger Art und Weise schadet oder (ii) einen Gesetzesverstoß im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland mit sich ziehen kann.
- c) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in Euro vergütet.
- d) Die Gesellschaft kann beschließen, dass der an den Aktionär zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aktionärs.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Aktionär aus dem Netto-Gesellschaftsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 11 der Satzung an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Aktionär, der der vorbeschriebenen Art der Rücknahme zustimmt. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Aktionäre verursacht.

3.10 Kosten

Die Gesellschaft trägt folgende Kosten:

- die direkt zuordenbaren Kosten des Erwerbs und der Veräußerung von Kapitalanlagen (einschließlich Rechts-, Steuer- und sonstiger Beratungsgebühren);
- die direkt zuordenbaren Kosten im Zusammenhang mit einem nicht zur Ausführung gelangenden Erwerb oder der Veräußerung von Kapitalanlagen (einschließlich Rechts-, Steuer- und sonstiger Beratungsgebühren) soweit diese nicht von Dritten zu zahlen sind;
- die Kosten der Buchhaltung der Gesellschaft, der Überwachung des Risikomanagements der Gesellschaft sowie die externen Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zur Bewertung des Netto-Gesellschaftsvermögens;
- die Kosten und Gebühren für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung der Gesellschaft, insbesondere für die Erstellung der Steuererklärungen der Gesellschaft;

- die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- die Kosten des Geldverkehrs;
- Vergütung und Spesen des Verwaltungsrates
- die Kosten der Erstellung, des Drucks und des Versands von Berichten sowie sonstigen Veröffentlichungen an die Aktionäre;
- etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art der Gesellschaft, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer auf Zahlungen an die Anlageberater sowie die Abgaben an die Aufsichtsbehörden;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung des Aktienregisters entstehen (z. B. Portoauslagen).

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, einschließlich der Ausarbeitung und der Veröffentlichung des ersten Verkaufsprospektes und die Steuern, Abgaben und Veröffentlichungskosten können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Als Vergütung für ihre Tätigkeit als Depotbank und Zahlstelle für die Gesellschaft erhält die Depotbank von dieser eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,08 % p.a. des Nettovermögens der Aktien, mindestens jedoch 20.000 EUR p.a., an der Gesellschaft. Die Vergütung der Depotbank für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle ist in der o.g. Vergütung der Depotbank enthalten.

Als Vergütung für ihre Tätigkeit als Zentrale Verwaltungsstelle für die Gesellschaft erhält die Zentrale Verwaltungsstelle von dieser eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,08 % p.a. des Nettovermögenswertes der Aktien an der Gesellschaft, mindestens jedoch 40.000 EUR p.a., zzgl. 1.000,- Euro pro Monat je Segment.

Die Vergütung der Depotbank und Zahlstelle, sowie der Zentralen Verwaltungsstelle wird monatlich nachträglich auf den betreffenden Monat berechnet und ausgezahlt.

Als Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten die im Rahmen des Multi-Advisor-Ansatzes ggf. ernannten Anlageberater eine Vergütung. Diese Vergütung ist jeweils nur bezogen auf den dem betreffenden Anlageberater zugewiesenen Teil des Fondsvermögens. Es kann sich auch um eine performance-abhängige Vergütung handeln. Hiebei kann eine Performance-Fee an den einzelnen Anlageberater zahlbar sein, wenn dieser das ihm zugewiesene Vermögen entsprechend der dafür aufgestellten Performance-Fee Regelung erfolgreich verwaltet hat, auch wenn die Gesamtperformance ggf. negativ war.

3.11 Depotbank, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Zentrale Verwaltungsstelle

 a) Depotbank ist die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.

Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Netto-Gesellschaftsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank mit Wirkung vom 19. Oktober 2007 abgeschlossen wurde.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Netto-Gesellschaftsvermögens auf Dritte nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Aktionäre eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Depotbank ist ferner zur Zahlstelle für die Gesellschaft ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen.

 b) Die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. wurde als Register- und Transferstelle für die Gesellschaft bestellt.

In dieser Eigenschaft ist die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. zuständig für die Ausführung von Zeichnungen und ggf. von Rücknahmen von Aktien sowie für die Führung des Aktionärsregisters.

Die Register- und Transferstelle wird die Identität der Aktionäre prüfen, im Einklang mit sämtlichen Auflagen, die von den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche vorgeschrieben sind, insbesondere aber mit dem Rundschreiben CSSF 05/211 vom 13. Oktober 2005 in in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den sonstigen Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Register- und Transferstelle wird außerdem sicherstellen, dass die Aktionäre der Gesellschaft zu jeder Zeit den Anforderungen des Gesetzes von 2007 entsprechen. Die Register- und Transferstelle wird ferner sicherstellen, dass falls ein Aktionär Aktien der Gesellschaft nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, dieser Dritte ebenfalls ein qualifizierter Investor im Sinne des Gesetzes von 2007 ist.

c) Die Gesellschaft Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. wurde als Zentrale Verwaltungsstelle für die Gesellschaft ernannt. In diesem Zusammenhang wird die Zentrale Verwaltungsstelle insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettovermögenswertberechnung und die Erstellung der Jahresberichte für die Gesellschaft übernehmen.

3.12 Anlageberater

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten und zu verpflichten, soweit das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nicht ausdrücklich bestimmte Befugnisse der Gesellschafterversammlung vorbehält.

Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik der einzelnen Gesellschaft umfassend verantwortlich.

Er kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte natürliche oder juristische Personen übertragen.

Bei der Umsetzung kann der Verwaltungsrat einem Multi-Adviser-Ansatz folgen, d.h. der Verwaltungsrat kann diverse Anlageberater seiner Wahl mit der Anlageberatung seiner Gesellschaft beauftragen. Die Namen der einzelnen Anlageberater sowie deren Vergütungsregelungen können bei der Gesellschaft erfragt werden.

Der Anlageberater wird dem Verwaltungsrat Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens unterbreiten. Er wird den Verwaltungsrat bei der Auswahl der Aktiva, welche das Gesellschaftsvermögen bilden, beraten, wobei die Anlagepolitik der Gesellschaft einzuhalten ist. Sämtliche Anlageentscheidungen werden vom Verwaltungsrat getroffen, welcher nicht verpflichtet ist, den Ratschlägen und Empfehlungen des Anlageberaters zu folgen.

Mit Zustimmung der Gesellschaft darf der Anlageberater seine Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

3.13 Verwendung der Erträge

Die Verwendung des jährlichen Ertrages wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß 3.1. sinkt.

Der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Der Beschluss über die Zwischenausschüttungen bedarf keiner Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

Die Zahlung von Ausschüttungen auf die Inhaber von Namensaktien erfolgt an deren im Namensregister vermerkte Adressen und an die dort ggf. hinterlegte Bankverbindung.

Ausschüttungen werden in Euro im Wege der Überweisung auf ein von den Aktionären anzugebendes Konto ausgezahlt.

3.14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. September 2011.

3.15 Gesellschafterversammlungen und Berichte

Die Gesellschafterversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Gesellschafterversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.

Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Netto-Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt per Einschreiben an sämtliche im Aktienregister eingetragenen Aktionäre.

Im Falle von Satzungsänderungen sind diese Änderungen bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg zu hinterlegen und im Mémorial zu veröffentlichen.

Die jährliche Gesellschafterversammlung findet in Luxemburg-Stadt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, im Einladungsschreiben angegebenen Ort am zweiten Mittwoch des Monats März um 14:00 Uhr und zum ersten Mal am zweiten Mittwoch des Monats März im Jahre 2012 statt. Ist dieser Tag ein Feiertag, findet die Gesellschafterversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag statt.

Die Gesellschaft veröffentlicht regelmäßig einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten und über die Entwicklung ihrer Vermögenswerte. Dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

3.16 Dokumente zur Einsicht und Veröffentlichungen

Die Kopien folgender Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft, 4, rue Heinrich Heine, L-1720 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg, während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag einsehbar:

- 1. die Satzung (in Kopie kostenlos erhältlich);
- der Verkaufsprospekt in der jeweils aktuellen Fassung (in Kopie kostenlos erhältlich);
- 3. der Anlageberatungsvertrag;
- die Vereinbarung mit der Depotbank und der Zentralen Verwaltungsstelle;
- sämtliche Jahresberichte;

6. die Domizilvereinbarung mit der Depotbank.

Des Weiteren kann der jeweils gültige Nettovermögenswert der Gesellschaft sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen jederzeit am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen erfragt werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Aktionäre werden in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlich.

3.17 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann gemäß den Bestimmungen der Satzung zu jeder Zeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse, wie sie für Satzungsänderungen gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des in 3.1 aufgeführten Mindestkapitals fällt, wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorgetragen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Aktionäre.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Gesellschafterversammlung durch den Verwaltungsrat unterbreitet, Nettoauch dann wenn das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Punkt 3.1 fällt. In diesem Falle die Gesellschafterversammlung wird Anwesenheitsquorum beschließen, und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktionäre halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach Feststellung, dass das Mindestgesellschaftskapital unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und die ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden müssen. Letztere beschließt auch über die Befugnisse und eventuelle Vergütung der Liquidatoren.

Der Netto-Liquidationserlös der Gesellschaft wird von den Liquidatoren an die Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz an der Gesellschaft verteilt.

Wird die Gesellschaft zwangsweise oder freiwillig liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung gesetzlichen Bestimmungen. Diese mit den Bestimmungen spezifizieren die Schritte. die unternommen werden müssen, um die Aktionäre an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben zu lassen und sehen die Hinterlegung bei der Caisse de Consignation für alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation von den Aktionären nicht eingefordert wurden, vor. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

3.18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Der Verkaufsprospekt unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen der Satzung die Vorschriften des Gesetzes von 2007. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der zentralen Verwaltungsstelle und der Depotbank.

Jeder Rechtsstreit zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der zentralen Verwaltungsstelle und der Depotbank im Hinblick auf die Gesellschaft unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

3.19 Interessenwahrung und Vertraulichkeit

Sämtliche Kenntnisse, die die Aktionäre in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter über die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter und die Portfoliogesellschaften der Gesellschaft, sind vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Gesellschaft hinaus.

3.20 Besteuerung in Luxemburg

a) Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

In Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und unterliegt üblichen Verwaltungspraxis Gesellschaft in Luxemburg keiner Einkommens-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Des weiteren unterliegen eventuelle Ausschüttungen der Gesellschaft keiner Quellensteuer in Luxemburg. Das Nettojedoch Gesellschaftsvermögen unterliegt Großherzogtum Luxemburg einer Steuer von 0,01 % pro ("taxe d'abonnement") auf das Gesellschaftsvermögen.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Gesellschaftsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Anteile zu entrichten, außer einer einmaligen Steuer von 1.250 Euro, welche bei der Gründung gezahlt wird. Die von der Gesellschaft erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; die Gesellschaft wird über solche Quellensteuern keine Quittungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

b) Besteuerung der Aktionäre in Luxemburg

Die Aktionäre unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Kapitalertragoder Einkommenssteuer. hiervon Ausgenommen sind Aktionäre, die (i) in Luxemburg ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung haben, (ii) nicht ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben, aber mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft halten und die ihren gesamten Aktienbesitz oder einen Teil davon innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußern oder (iii) in bestimmten Fällen früher einen Sitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg hatten und mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

Den Aktionären wird empfohlen, Auskünfte und aeeianete Ratschläge über die aesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich eventueller Steuerfolgen, Devisenbeschränkungen Devisenkontrolloder bestimmungen einzuholen, denen sie aufgrund der Gesetze im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Sitzes unterworfen sind und die auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien an der Gesellschaft Anwendung finden könnten.